

Krebsfrüherkennung für Frauen neu geregelt

Liebe Patientinnen,

Sie haben sicherlich schon gehört, dass sich die gesetzlichen Richtlinien zur Krebsfrüherkennung ein wenig geändert haben - und zwar insbesondere für Frauen, die 35 Jahre und älter sind. Diese Neuregelung betrifft **nur den Zellabstrich am Gebärmutterhals**, nicht aber die Untersuchung selbst.

- Sofern älter als 20 Jahre und gesetzlich versichert sind, erhalten Sie künftig **alle fünf Jahre** von Ihrer Krankenkasse eine Einladung zur Teilnahme an der Krebsfrüherkennung.
- Unabhängig davon können Sie auch weiterhin **einmal im Jahr zur Krebsvorsorge** zu uns in die Praxis kommen. **Vereinbaren Sie deshalb wie** bisher rechtzeitig Ihren Vorsorgetermin. Gern erinnern wir Sie auch über unser Recall-System
- Bei Frauen im **Alter von 20 bis 24** ändert sich am gewohnten Untersuchungsablauf nichts. Sie erhalten neben der Tastuntersuchung auch weiterhin einmal pro Jahr den **sogenannten PAP-Abstrich** vom Gebärmutterhals im Rahmen der gesetzlichen Früherkennung.
- Mit Vollendung des 35. Lebensjahrs sieht die Richtlinie jetzt für gesetzlich versicherte Frauen zusätzlich zur Tastuntersuchung alle drei Jahre eine sogenannte **Co-Testung** – nämlich den **PAP-Abstrich** und einen **Test auf HPV-Viren** vor.
- In der Zeit zwischen den Dreijahresuntersuchungen haben Sie laut Richtlinie nur Anspruch auf eine **Krebsvorsorge ohne Abstrich** auf Kosten ihrer Krankenkasse.

Als Patientin unserer Praxis können Sie natürlich weiterhin zwischen den Vorsorgen mit HPV-Test die **gewohnte Krebsfrüherkennung mit Abstrich als Wahlleistung** in Anspruch nehmen.

Dazu beraten wir sie gern.

Ihr Praxisteam
Dr. Kathrin Hodak